

Geſetz- und Verordnungsblatt

für das

öſterreichiſch-illiriſche Küſtenland,

beſtehend aus den geſürſteten Graffſchaften Görz und Gradiſca, der Markgraſſchaft Iſtrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Trieſt mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1883.

VIII. Stück.

Ausgegeben und verſendet am 13. Juni 1883.

9.

Kundmachung der k. k. Küſtenländiſchen Statthaltereii vom 2. Juni 1883,

betreffend die Errichtung einer Mauthſtation bei Corgnale auf der Bezirksſtraße Stoffle-
Corgnale-Baſoviča.

Im Einvernehmen mit dem Landesausschuſſe in Görz-Gradiſca und mit der k. k. Finanz-
Direction wird die Errichtung einer ſelbſtändigen Mauthſtation bei Corgnale auf der Be-
zirksſtraße Stoffle-Corgnale-Baſoviča auf die Dauer von 5 Jahren vom 1. Juli l. J.
an, und die Einhebung einer Wegmauth im Betrage von 4 Krz. für ein Stück Zugvieh in
der Beſpannung, 2 Krz. für ein Stück ſchweres — und 1 Krz. für ein Stück leichtes
Treibvieh unter der Bedingung geſtattet, daß die bei Aerial-Mauthen beſtehenden Befreiungen
auch für dieſe Privatmauth zu gelten haben und daß durch dieſe Bewilligung weder künftige
legiſlative Aenderungen im Straßen- und Mauthweſen beirrt, noch aus dieſem Anlaſſe gegen
die Staatsverwaltung Reclamationen oder Entſchädigungsanſprüche erhoben werden dürfen.

Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Preis m. p.

Verordnungen des Königs

über die Verwaltung des öffentlichen Vermögens

und der reichsunmittelbaren Stifte mit ihrem Einkünften

Jahrgang 1833

St. N. VIII

ausgegeben und verkündet am 13. Juni 1833

e

Verordnung des Königs über die Verwaltung des öffentlichen Vermögens
vom 2. Juni 1833

betrifft die Verwaltung des öffentlichen Vermögens und die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte

Zum Einleitenden mit dem Handbuche in der Verwaltung des öffentlichen Vermögens und mit der I. I. Finanz-
Verordnung wird die Verwaltung des öffentlichen Vermögens nachfolgender Bestimmungen bei der Verwaltung der
öffentlichen Einkünfte in der Verwaltung des öffentlichen Vermögens auf die Punkte von 2. Juni 1833 vom 1. Juni 1833
an und die Verwaltung des öffentlichen Vermögens in der Verwaltung des öffentlichen Vermögens auf die Punkte von 4. März für ein
Jahr und die Verwaltung des öffentlichen Vermögens in der Verwaltung des öffentlichen Vermögens auf die Punkte von 1. März für ein
Jahr unter der Bedingung gestellt, daß die bei der Verwaltung des öffentlichen Vermögens bestehenden Bestimmungen
auch für die Verwaltung des öffentlichen Vermögens in der Verwaltung des öffentlichen Vermögens in der Verwaltung des öffentlichen
Verwaltung des öffentlichen Vermögens in der Verwaltung des öffentlichen Vermögens in der Verwaltung des öffentlichen Vermögens
die Verwaltung des öffentlichen Vermögens in der Verwaltung des öffentlichen Vermögens in der Verwaltung des öffentlichen Vermögens
Was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird

St. N. VIII

e